

Satzung des Landschaftsschutzvereins Kottenforst e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Landschaftsschutzverein Kottenforst." Sitz des Vereins ist Swisttal-Buschhoven.
- 1.2 Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister Rheinbach und trägt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Wasser-, Boden- und Landschaftsschutzes im Swisttaler Kottenforst-Bereich nebst angrenzenden Gebieten.
- 2.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufklärung der Öffentlichkeit sowie durch Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar der Erhaltung oder Verbesserung von Wasser, Wald, Luft, Landschaft, Boden oder Umwelt dienen.
- 2.3 Zu den Maßnahmen im Sinne des vorstehenden Absatzes gehört auch der Erwerb von Grundstücken. Die Grundstücke werden landschaftserhaltend und umweltverbessernd genutzt. Sie werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, insbesondere für naturwissenschaftliche Arbeiten bzw. Beobachtungen und andere gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen sein.
- 4.2 Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist oder wenn es den Interessen des Vereins erheblich zuwider handelt. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss die Berufung an die Mitgliederversammlung zu; sie ist an den Vorstand zu richten und bedarf der Schriftform. Austritt sowie Ausschluss werden zum Jahresende wirksam.

§ 5 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Darüber hinaus muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
- 6.2 Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 6.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder insbesondere
- die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- 6.5 Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder der Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 6.6 Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nach § 6 Absatz 3 oder 5 nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne die genannte Beschränkung beschlussfähig ist.
- 6.7 Die Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 6.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand protokolliert.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Ein Beirat von bis zu 6 Mitgliedern zur teilweisen Übernahme von Vorstandsarbeit kann hinzugewählt werden.
- 7.2 Alle zwei Jahre wird der Vorstand durch die Mitglieder neu gewählt. Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt.
- 7.3 Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er führt die laufenden Geschäfte. Einzelanschaffungen über 1000,- Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Je zwei der vier Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den "Heimat- und Verschönerungsverein Buschhoven e.V." mit der Maßgabe, dass dieser das Vermögen für den Umwelt-, Wasser- und Landschaftsschutz zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2000 beschlossen.

Buschhoven, den 17. Mai 2000

1. Änderung am 02. April 2004
2. Änderung am 28. April.2017